

# Fahrzeugbenützungsvereinbarung



## für Golfcars

abgeschlossen zwischen der Golfclub am Attersee Liegenschaftsbetreuungs GmbH, Am Golfplatz 1, 4864 Attersee einerseits und dem Fahrzeugbenützer andererseits, wie folgt:

Die Nutzung der Golfcars erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen, die vom Nutzer hiermit anzuerkennen sind. Der Nutzer ist verpflichtet das Fahrzeug schonend zu behandeln. Er hat alle für die Benutzung eines derartigen Fahrzeuges maßgeblichen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, zu beachten und zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet. Vor Fahrtantritt hat sich der Nutzer über die Bedienung des Fahrzeuges zu informieren und die diesbezüglichen Vorschriften und Empfehlungen einzuhalten.

Die Verwendung des Fahrzeuges ist nur dem Benutzer persönlich im Rahmen der vereinbarten Nutzung erlaubt. Eine Benutzung durch Dritte ist untersagt. Eine Benutzung der Fahrzeuge durch Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist untersagt. Die Golf-Cars sind nur auf dem Gelände des Golfplatzes, sowie zur Fahrt vom Clubhaus zum Loch 1 bzw. vom Loch 18 zu benutzen. Der Nutzer ist verpflichtet das auf dem Fahrzeug verstaute Ladegut ordnungsgemäß zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass mitfahrende Personen während der gesamten Fahrtdauer die dafür vorgesehenen Sitzpositionen nicht verlassen.

Jede Verletzung der obigen Bestimmungen macht den Nutzer gegenüber dem Golfclub für jeglichen dadurch oder dabei entstandenen Schaden im vollen Umfange haftbar.

Bei Beendigung der Benutzung hat der Nutzer das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben in dem er es übernommen hat. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss einer internationalen Verweisungsnorm. Alleiniger Gerichtsstand ist das für Attersee sachlich zuständige Gericht.